

EHRUNGS-ORDNUNG (EO)
des Österreichischen Rollsport und Inline-Skate Verbandes
(ÖRSV)
gemäß § 6 Statut

zur Hauptversammlung am 20.02.2016

§ 1 Allgemeines

(1)

Die Ehrungs-Ordnung (EO) regelt die Verleihung und die Aberkennung von Ehrenfunktionen oder Ehrenzeichen.

(2)

Es können vom ÖRSV verliehen werden:

- a) Ehrenpräsidentschaft,
- b) Ehrenmitgliedschaft oder
- c) ÖRSV-Ehrenzeichen in Gold, Silber oder Bronze.

(3)

Die Verleihung kann nur an natürliche Personen erfolgen.

§ 2 Ehrenfunktionen

(1)

Die Ehrenpräsidentschaft kann an Personen verliehen werden, die dem Präsidium des ÖRSV als Präsident oder Vizepräsident angehörten, sich außerordentliche Verdienste um den Rollsport- und Inline-Skating-Sport erworben haben und auch nach ihrer aktiven Funktionszeit diesem Sport verbunden fühlen.

(2)

Natürliche Personen, die sich außerordentlich um den Rollsport- und Inline-Skating-Sport über längere Zeit verdient gemacht haben und weiter diesem Sport verbunden fühlen, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(3)

Mit diesen Ehrenfunktionen ist das Recht zur Teilnahme an den ordentlichen und außerordentlichen MV mit Sitz aber ohne Stimme verbunden. Weitere Rechte sind damit nicht verbunden.

§ 3 Ehrenzeichen

(1)

Das ÖRSV-Ehrenzeichen in Gold, Silber oder Bronze kann an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Rollsport- oder Inline-Skating-Sport über längere Zeiträume erworben haben.

(2)

Für die Verleihung des Ehrenzeichens in Bronze ist eine Tätigkeit als Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied im ÖRSV, einem zugehörigen Verein oder Landesverband im Ausmaß von mindestens vier Jahren und ein besonderer Verdienst um diesen Sport erforderlich; dem gleichzuhalten ist die Tätigkeit als Trainer, Betreuer, Rechnungsprüfer oder Kampfrichter.

(3)

Für die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber erhöht sich die Dauer der Tätigkeit auf acht und in Gold auf fünfzehn Jahre.

§ 4 Antrag und Verleihung

(1)

Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen oder Ehrenfunktionen können jederzeit von einem LV oder vom Präsidium gestellt werden, die Anregung einer Verleihung steht jeder Verbandsperson frei.

(2)

Die Anträge sind betreffend die erforderlichen Tätigkeitszeiträume zu bescheinigen und betreffend außerordentliche bzw. besondere Verdienste zu begründen.

(3)

Über die eingelangten Anträge entscheidet das Präsidium und legt diesen Beschluss zur endgültigen Entscheidung auf Zuerkennung bzw. Verleihung der nächstfolgenden MV vor.

(4)

Die Kosten für die Ehrenzeichen trägt der ÖRSV, der auch eine Liste der Ehrungen fortlaufend zu führen hat, in die die LV Einsicht nehmen können.

§ 5 Aberkennung

Die Aberkennung kann wegen gröblicher Verstöße gegen die Satzungen und die Ordnungen des ÖRSV, wegen unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verstoßes gegen Interessen des ÖRSV bzw. seiner Vereine von der MV über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese EO tritt mit Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 20.02.2016 in Kraft. Soweit in der EO auf das Präsidium Bezug genommen wird, gilt dies auch für das am Beschlusstag nach bisherigem Statut gewählte Präsidium.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



Thomas Ortner
Der Präsident



Thomas Stöggli
Der Schriftführer